

Satzung des Fechtclubs „Porta Lusatia“ Bischofswerda e. V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Fechtclub „Porta Lusatia“ Bischofswerda mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in 01877 Bischofswerda.
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fechtsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Abhalten regelmäßiger Trainingsstunden,
 - b) die Durchführung von und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen,
 - c) die Durchführung allgemeiner Jugendveranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Die Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes für Aufwendungen im Sinne der Vereinssatzung eine Aufwandsentschädigung erhalten. Dies trifft insbesondere auf Honorare für Übungsleiterleistungen zu.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein strebt die Mitgliedschaften im Landessportbund Sachsen e.V., Kreissportbund Landkreis Bautzen e.V. und im Sächsischen Fechtverband e.V. an.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- d) Der Vorstand kann dem Antrag eines Mitgliedes auf Beendigung seiner Mitgliedschaft vor Ablauf eines Kalenderjahres aus wichtigen Gründen zustimmen.

5. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art und Fälligkeit wird über die Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich, in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres, stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email zu erfolgen. Zur Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung anzugeben.
4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung hat der von der Mitgliederversammlung zu wählender Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden;
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. dem/der Schatzmeister/in und
 - d. dem/der Schriftführer/in.
 - e. dem/der sportlichen/m Leiter
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein allein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

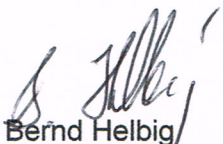
§ 8 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Fechtclubs „Porta Lusatia“ Bischofswerda e.V. an den Förderverein Goethe-Gymnasium e.V., August-König-Str. 12, 01877 Bischofswerda, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

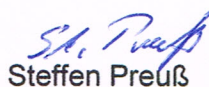
§ 9 Datenschutzerklärung

Der Fechtclub „Porta Lusatia“ Bischofswerda e. V. hält sich an das Bundesdatenschutzgesetz § 5 (BDSG). Daten werden nur nach § 28 Abs. 1 BDSG zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke des Vereins verwendet.

Bischofswerda, den 13. Mai 2015



Bernd Helbig
Vorstandsvorsitzender



Steffen Preuß
stellvertretender Vorsitzender